

# Belehrung über die Sporthallenordnung und das Verhalten vor, während und nach dem Sportunterricht

Liebe Schüler/innen, liebe Eltern,

mit diesem Informationsblatt möchten die Sportlehrer der Nicolas-Born-Schule Sie über die Inhalte der jährlichen Belehrung der Schüler/innen in dem Unterrichtsfach Sport in Kenntnis setzen. Um Gefahrensituationen im Sportunterricht zu vermeiden, soll folgendes beachtet werden:

## (1) Weg zur Turnhalle/Sportplatz

Für alle Schüler/Innen besteht durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUVH) Versicherungsschutz auf dem Schulgrundstück. Dazu zählt der direkte Weg von der Schule zur Turnhalle/Sportplatz oder Elternwohnung zur Turnhalle/Sportplatz und umgekehrt.

## (2) Sicherheit im Schulsport

- Turnhalle, Geräteräume und Sportplatz dürfen durch die Schüler/innen nur unter Aufsicht des Lehrers betreten werden.
- Das Verlassen der Turnhalle/des Sportplatzes ist nur nach Abmeldung beim zuständigen Sportlehrer erlaubt.
- Schüler/innen, die nicht am Unterricht teilnehmen, müssen stets im Aufsichtsbereich des Lehrers bleiben und Schreibmaterialien mitbringen.
- Sportbekleidung muss Bewegungsfreiheit bieten und trotzdem körpernah anliegen, um sie als Unfallquelle auszuschließen und Hilfestellungen nicht zu erschweren.
- Sportbekleidung muss situativ (Wetter, Sportart o.ä.) angepasst sein.
- Es dürfen keine Straßenschuhe (auch keine Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden) im Sportunterricht getragen werden. Außerdem ist auf eine abriebfeste Sohle zu achten.
- Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen nicht erlaubt.
- Schmuckgegenstände (Ringe, Uhren, Ketten, Armbänder, Ohringe, Piercings usw.) **müssen** vor dem Sportunterricht abgelegt werden.
- Piercings und Ohringe, die nicht herausnehmbar sind, können im Einzelfall und nur in Absprache mit dem Sportlehrer abgeklebt werden.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
- Die Schule und der Sportlehrer übernehmen keine Haftung bei Verlust von Wertsachen, auch wenn sie dem/der Schüler/in entgegenkommend die Gelegenheit zum Ablegen der Wertgegenstände anbieten. In eigenem Interesse ist somit vom Mitbringen von Wertsachen zum Sportunterricht abzusehen.

Dies bedeutet unter anderem, dass im Weigerungsfall der aufgeführten Punkte der/die Schüler/in von der Unterrichtsteilnahme ausgeschlossen werden kann. Leistungen, die während dieser Sportstunde zu erbringen sind, können mit der Zensur 6 bewertet werden, da die geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem selbst verschuldeten Grund nicht erbracht wurden.

- Das Tragen von Brillen geschieht auf eigene Gefahr. Brillenträgern wird das Tragen von Sportbrillen oder Kontaktlinsen nachdrücklich empfohlen.
- Die Sportgeräte dürfen nur auf Anordnung der Sportlehrer genutzt werden. Das Mitfahren auf Geräten während des Transports durch Laufrollen ist untersagt. Die Sportgeräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem entsprechenden Sportlehrer zu melden.
- Den Anordnungen des Hallenwarts/Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Hängen an den Basketballkörben sowie an anderen Halterungen ist verboten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anweisungen entstehen, wird der/die Schüler/in zur Verantwortung gezogen.
- Bälle sind nur im Sinne der vorgesehenen Sportarten zu benutzen. Treten gegen Volleybälle o.Ä. wird ohne weitere Ermahnung mit Ausschluss vom Sportunterricht geahndet. Bei Beschädigung des Balls durch unsachgemäße Benutzung wird gleichwertiger Ersatz gefordert. Zur Erwärmung ist der/die Schüler/in für den Ball verantwortlich, welche/r den Ball aus dem Materialraum abgeholt hat.
- Aus Gründen der Hygiene wird das Waschen/Duschen nach dem Sportunterricht nachdrücklich empfohlen.
- Nach dem Sportunterricht sind Turnhalle/Sportplatz unverzüglich sauber zu verlassen.
- Außerhalb des Sportunterrichts ist ein Aufenthalt in der Turnhalle/auf dem Sportplatz nicht gestattet.

### **(3) Befreiung vom Schulsport**

- Auch sportbefreite Schüler/innen sind zur Anwesenheit beim Sportunterricht verpflichtet. Sie können dann z.B. organisatorische Aufgaben übernehmen. Es obliegt dem Sportlehrer, diese vom Unterricht freizustellen, wenn eine entsprechende Bitte eines Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vorliegt.
- Sportbefreiungen müssen persönlich beim Sportlehrer abgegeben werden.
- Ärztliche Atteste (Befreiungen über mehr als eine Woche) müssen vom behandelnden Arzt ausgestellt werden.

- Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig.

#### **(4) Zensierung im Fach Sport**

Am Ende eines Halbjahres und zum Schluss des Schuljahres (Ganzjahresnote) wird eine Note für das Zeugnis ermittelt. Kriterien hierfür sind:

- die sportliche Leistung
- die Leistungsbereitschaft (regelmäßige Teilnahme, Mitbringen von Sportzeug) und der Leistungswille (Mitarbeit und Verhalten im Unterricht, vor allem auch die Teamfähigkeit)
- der Lernfortschritt

Mit freundlichen Grüßen

Die Sportlehrer der Nicolas-Born-Schule Dannenberg

-----  
Bitte abschneiden und an den/die Sportlehrer/in zurückgeben! Danke!

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

#### **Bestätigung der Kenntnisnahme**

Ich habe von dem Schreiben „Belehrung über die Sporthallenordnung und das Verhalten vor, während und nach dem Sportunterricht“ Kenntnis genommen.

- Bei meinem Kind liegen gesundheitliche Einschränkungen für den Sportunterricht vor. (Extrabogen mit konkreteren Informationen zur Einschränkung liegt vor)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kindes

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten